

Begründung:

Die Stadtbibliothek baut zz. eine Jugendabteilung auf, um auch diese Klientel an die Bibliotheksnutzung heranzuführen. Hierfür wird einerseits das Angebot an Jugendliteratur erweitert. Andererseits wird auch durch die Aufnahme von Konsolenspielen das Medienspektrum ausgeweitet. Da die Konsolensoftware bisher nicht im Bibliotheksbestand vorhanden war, müssen die Ausleihbedingungen hierfür geregelt werden (§ 6 und Pkt. 3 Gebührentarif).

In diesem Zuge werden auch die Leihfristen von allen Sachmedien auf vier Wochen vereinheitlicht. Außerdem wird die Leihfrist der Spiele (Gesellschaftspiele und CD-ROM-Spiele) auf zwei Wochen verkürzt, um der hier immer weiter steigenden Nachfrage gerecht werden zu können.

Darüber hinaus wurde die Zählung im Gebührentarif in einen sachlichen Zusammenhang gebracht und Positionen vereinheitlicht (Pkt. 8), Fehlendes ergänzt (Pkt. 8.7: Spieleanleitungen, Pkt. 11: Kopien, Pkt. 17: Garderobenschrank) und inzwischen Überflüssiges (bisheriger Pkt. 10: Rückgabe nicht zurückgespuler Videokassette) gestrichen.

Aus Gründen der leichteren Handhabung und besseren Übersichtlichkeit wird der Gebührentarif in Art. II in Gänze aufgeführt.

Die Änderungen bzw. Ergänzungen wurden im Satzungstext und im Gebührentarif wie folgt kenntlich gemacht: ***fett, kursiv und unterstrichen***.

I. V.

gez.

Laczny

Erste Satzung
zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung
für die Stadtbibliothek Braunschweig
vom 22. Juni 2010

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 28. Oktober 2006 (NGO), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 22. Juni 2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. I

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Braunschweig vom 8. Juli 2008 (Amtsblatt Nr. 12 für die Stadt Braunschweig vom 18. Juli 2008) wird wie folgt geändert:

1. **§ 3 Abs. 6 letzter Satz:**
Nr. 13 wird ersetzt durch **Nr. 16**
2. **§ 3 Abs. 7 wird neu eingefügt:**
Für die Öffnung eines Garderobenschrankes außerhalb der Öffnungszeiten der Stadtbibliothek wird eine Gebühr nach Nr. 17 des Gebührentarifs fällig.
3. **§ 6 Abs. 4 wird neu gefasst:**
Die Leihfrist beträgt
28 Tage für Bücher, gebundene Zeitschriften, Noten, Lern-CD-ROMs, Lern-DVD-ROMs, Hörbücher, Konsolen-Lernsoftware, Sachmedien
14 Tage für Musik-CDs, Musik-DVDs, Spiele, Konsolenspiele, CD-ROM-Spiele, DVD-ROM-Spiele
4. **§ 6 Abs. 8 letzter Satz:**
Nr. 14 wird ersetzt durch **Nr. 13**
5. **An § 7 Abs. 3 wird angefügt:**
Bei der Online-Verlängerung gelten zur Berechnung der Leihfristen und Gebühren die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek.
6. **§ 8 Abs. 2 Satz 1:**
Nr. 12 wird ersetzt durch **Nr. 15**
7. **§ 8 Abs. 4 entfällt.**
8. **§ 10 Abs. 2:**
Hinter "DVDs" wird eingefügt **,DVD-ROMs**

Art. II

Der Gebührentarif gemäß § 11 der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Braunschweig vom 8. Juli 2008 (Amtsblatt Nr. 12 für die Stadt Braunschweig vom 18. Juli 2008) wird wie folgt neu festgesetzt:

**Gebührentarif
der Stadtbibliothek Braunschweig**

EURO

1	Benutzungsgebühren	
1.1	Jahresbenutzungsgebühr für die Entleiherung von Medien von Benutzerinnen bzw. Benutzern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben Für die Entleiherung von Werken aus der Artothek ist keine Jahresgebühr zu zahlen.	12,00
1.2	Benutzungsgebühr für Werke der Artothek je Werk für die Dauer der Leihfrist	10,00
2	Benutzungsgebühr bei Überschreitung der Leihfrist je Buch, Kassette und Spiel	
2.1	<u>nach</u> Vollendung des 16. Lebensjahres	
2.1.1	bis einschließlich zum 6. Öffnungstag nach Ablauf der Leihfrist je Öffnungstag und Medieneinheit	0,10
2.1.2	für jeden weiteren Öffnungstag je Medieneinheit bis zum Höchstbetrag je Medieneinheit von	0,50 12,60
2.2	<u>bis</u> zur Vollendung des 16. Lebensjahres	
2.2.1	bis einschließlich zum 6. Öffnungstag nach Ablauf der Leihfrist je Öffnungstag und Medieneinheit	0,05
2.2.2	für jeden weiteren Öffnungstag je Medieneinheit bis zum Höchstbetrag je Medieneinheit von	0,25 6,30
3	Benutzungsgebühr für das Überschreiten der Leihfrist bei CDs, CD-ROMs, DVDs, DVD-ROMs, MP3, Videos und Zeitschriften, Konsolenspielen, Konsolen-Lernsoftware sowie Werken aus der Artothek je Öffnungstag und Medieneinheit	
3.1	<u>nach</u> Vollendung des 16. Lebensjahres	0,50
3.1.1	bis zum Höchstbetrag je Medieneinheit von	12,50
3.2	<u>bis</u> zur Vollendung des 16. Lebensjahres	0,25
3.2.1	bis zum Höchstbetrag je Medieneinheit von	6,25
4	Bearbeitungsgebühr je Heranziehungsbescheid	14,00
5	Einarbeitungsgebühr für Medien, die von der Entleiherin bzw. vom Entleiher zu ersetzen sind, je Medieneinheit	5,00
6	Bearbeitungsgebühr für die Wiederbeschaffung bzw. Ersatzbeschaffung je Medieneinheit	5,00
7	Einbandarbeiten bei Verlust und Reparatur	

EURO

7.1	Einbandarbeiten je Medieneinheit, nach Umfang	5,00 bis 51,00
7.2	buchbinderische Reparaturen zur Wiederherstellung der Ausleihfähigkeit je Medieneinheit, nach Art und Umfang	5,00 bis 33,20
8	Wiederausstellen/Wiederbeschaffung bei Verlust (Verlustgebühr)	
8.1	Ersatz-Benutzerausweis	2,50
8.2	Textbeilage für <u>CDs</u> , CD-ROMs, DVDs <u>und andere</u>	1,25
8.3	Titelumschlag für CDs, CD-ROMs, DVDs <u>und andere</u>	0,75
8.4	Hülle für CDs, CD-ROMs, DVDs <u>und andere</u>	3,00
8.5	Hülle für Schallplatte	1,50
8.6	Medientasche	3,60
8.7	Spielekleinteile <u>und Spieleanleitungen</u> unter Berücksichtigung der Wiederbeschaffungskosten	0,25 bis 7,65
9	Ersatz für maschinenlesbares Etikett	2,50
10	Gebühr für den Ausdruck von Datenträgern je angefangene Seite	0,25
11	<u>Kopien von/aus Büchern (Papier oder per Datenträger) je angefangene Viertelstunde der aufgewendeten Arbeitszeit zuzüglich Versandkosten</u>	<u>8,00</u>
12	Bearbeitung von Vormerkungen bzw. Benachrichtigungen im Leihverkehr	1,00
13	Bezug von Werken im auswärtigen Leihverkehr	1,50
14	Gebühr für Anschriftenermittlung	3,50
15	Gebühren für Mahnungen	0,75
16	Ersatzbeschaffung eines Taschen- bzw. Garderobenschrankschlosses bei dessen Beschädigung oder Verlust des Schlüssels	45,00
17	<u>Öffnen eines Garderobenschrankes außerhalb der Öffnungszeiten der Stadtbibliothek</u>	<u>30,00</u>

Art. III

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Braunschweig,

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Laczny
Stadtrat

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig,

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Laczny
Stadtrat